

**RS OGH 1993/10/14 8Ob21/93,
8Ob16/95, 8Ob2168/96y, 8Ob113/03f,
8Ob80/08k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1993

Norm

ZPO §559

Rechtssatz

Die Verbindung von Wechselansprüchen mit anderen nicht im Mandatsverfahren geltend zu machenden Ansprüchen ist im Rahmen einer Wechselmandatsklage unmöglich.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 21/93
Entscheidungstext OGH 14.10.1993 8 Ob 21/93
Veröff: SZ 66/125 = ÖBA 1994,315 (Novotny)
- 8 Ob 16/95
Entscheidungstext OGH 24.05.1995 8 Ob 16/95
- 8 Ob 2168/96y
Entscheidungstext OGH 17.10.1996 8 Ob 2168/96y
Beisatz: Hier: Neben dem aufrecht erhaltenen Begehren auf Erlassung eines Wechselzahlungsauftrages ist die Geltendmachung des Anspruches aus anderen, nicht einmal aus dem Grundverhältnis abgeleiteten Ansprüchen (hier Schadenersatzbegehren aus anderen Gründen) jedenfalls unzulässig. (T1)
- 8 Ob 113/03f
Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 Ob 113/03f
Beisatz: Die hilfsweise Geltendmachung eines Anspruches aus dem Grundgeschäft oder aus einem anderen Rechtsgrund neben dem aufrecht erhaltenen Begehren auf Erlassung eines Wechselzahlungsauftrages ist unzulässig. (T2)
- 8 Ob 80/08k
Entscheidungstext OGH 10.07.2008 8 Ob 80/08k
Beisatz: Im Wechselmandatsverfahren kann nach der ständigen Rechtsprechung auch nicht über einen hilfsweise gestellten Anspruch aus dem Grundgeschäft entschieden werden. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0044695

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at